# Kirchlicher Anzeiger

## für das

## Bistum Hildesheim

H 21106B

Nr. 4

Hildesheim, den 2. Mai

2007

## Inhalt:

Deutsche Bischofskonferenz	Bischöfliches Generalvikariat
Verlautbarung der Deutschen Bischofs- konferenz	Stiftung "Kirche sein – Region Hannover"
Der Bischof von Hildesheim	- Urkunde über die Errichtung der
Änderung der Satzung für den Pfarrgemeinderat 94	Stiftung
Änderung der Richtlinien zur Einrichtung eines Katholikenrates in einer Seelsorgeeinheit im Bistum Hildesheim 95	Stiftung vom 19.12.2005 111  - Anerkennung der Niedersächschen Landesregierung 111
Änderung der Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Hildesheim	Stiftung "Katholische Altenhilfe im Bistum Hildesheim"  – Urkunde über die Errichtung der
Kirchliche Stiftungsordnung im Bistum Hildesheim im Sinne des § 20	Stiftung         112           - Satzung der Stiftung         114
Niedersächsisches Stiftungsgesetz – KiStiftO –	<ul> <li>Kirchliches Anerkenntnis der Stiftung vom 13.2.2007 121</li> <li>Anerkennung der Niedersäch-</li> </ul>
Urkunde über die Auflösung der Dekanate Hannover-Mitte/Süd,	sischen Landesregierung 121
Hannover-Nord, Hannover-Ost, Hannover-West, Hannover-Süd/West und Hannover-Nord/West sowie	Einladung zur Mitarbeitertagung des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken im Bistum Hildesheim 122
über die Errichtung des Dekanates	Priesterweihe
Hannover	Firmungen 2008 123
Satzung für das Dekanat Hannover 103 Statut des Priesterrates der Diözese Hildesheim – Änderung – 105	Ergänzende Haushaltsrichtlinien 2007 für die Kirchengemeinden und ihre Einrichtungen
	Kirchliche Mitteilungen
	Sportwerkwoche für Priester und Diakone
	Exerzitien
	Diözesannachrichten 127
	Korrektur zum Kirchlichen Anzeiger Nr. 3/2007

## Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

#### Arbeitshilfen

## Nr. 210 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen. Naher Osten

Auch im Jahr 2007 wird die Initiative der Deutschen Bischofskonferenz "Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen" fortgesetzt. Wie in den Vorjahren ist dazu eine Arbeitshilfe erstellt worden, die den Bistümern kostenlos zur Verfügung gestellt wird. 2007 steht die oft bedrückende Lage der Christen im Nahen Osten im Mittelpunkt. Vielerorts kämpfen die dortigen christlichen Gemeinden um ihr Überleben. Die Arbeitshilfe richtet den Blick auf das Heilige Land, auf Ägypten und den Irak.

Die deutschen Bischöfe wollen durch ihre jährliche Initiative die Auseinandersetzung mit der Verfolgung und Diskriminierung von Christen, die in vielen Teilen der Welt weiter anhält, auf möglichst breiter Ebene lebendig halten. Die Arbeitshilfe richtet sich daher vor allem an die Gemeinden und ist zur Auslage in den Pfarreien bestimmt.

Ein Exemplar der Arbeitshilfe wird nach Erscheinen jeder Pfarrei zugesandt. Weitere Exemplare können angefordert werden beim Bischöflichen General-

vikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618.

## Änderung der Satzung für den Pfarrgemeinderat

Aufgrund der "Ordnung für die Dekanate" (vgl. Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 2007, S. 36–41) sind künftig in den Dekanaten statt der bisherigen Dekanatsräte nunmehr Dekanatspastoralräte zu wählen. Diese Änderung in der Begrifflichkeit macht eine Änderung der Satzung für den Pfarrgemeinderat (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 1997, S. 258–261) erforderlich, die hiermit vorgenommen wird:

- 1. In § 5 Ziff. 1 der Satzung wird das Wort "Dekanatsrat" durch das Wort "Dekanatspastoralrat" ersetzt.
- 2. In § 8 der Satzung wird das Wort "Dekanatsrat" durch das Wort "Dekanatspastoralrat" ersetzt.

Hildesheim, den 15. März 2007

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

## Änderung der Richtlinien zur Einrichtung eines Katholikenrates in einer Seelsorgeeinheit im Bistum Hildesheim

Aufgrund der "Ordnung für die Dekanate" (vgl. Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 2007, S. 36–41) sind künftig in den Dekanaten statt der bisherigen Dekanatsräte nunmehr Dekanatspastoralräte zu wählen. Infolgedessen ist eine Änderung der "Richtlinien zur Einrichtung eines Katholikenrates in einer Seelsorgeeinheit im Bistum Hildesheim" (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 2006, S. 93–96) erforderlich, die hiermit vorgenommen wird:

- 1. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort "mindestens" und der Klammerzusatz "(außer dem Leiter der Seelsorgeeinheit)" gestrichen sowie das Wort "Dekanatsrat" durch das Wort "Dekanatspastoralrat" ersetzt.
- 2. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

Hildesheim, den 15. März 2007

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

## Änderung der Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Hildesheim

Die Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Hildesheim vom 05.12.1990 in der Fassung vom 17.05.2001 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 4 vom 27.02.1991, Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 7 vom 29.06.2001) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 4 wird der erste Spiegelstrich neu formuliert: "die Arbeit der Dekanatspastoral- und Pfarrgemeinderäte und der kirchlichen Organisationen und Gruppen, insbesondere der Verbände, anregen, fördern und aufeinander abstimmen;".
- 2. In § 2 Abs. 1 wird der erste Spiegelstrich neu formuliert: "den Vertreterinnen und Vertretern der Dekanatspastoralräte gem. § 10 Abs. 2 der "Ordnung für die Dekanate im Bistum Hildesheim" vom 01.02.2007;".
- 3. In § 2 Abs. 2 wird das Wort "Dekanatsräten" durch das Wort "Dekanatspastoralräten" ersetzt.

Hildesheim, den 15. März 2007

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

## Kirchliche Stiftungsordnung im Bistum Hildesheim im Sinne des § 20 Niedersächsisches Stiftungsgesetz – KiStiftO –

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die rechtsfähigen Stiftungen des Bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in der Diözese Hildesheim haben und die ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, kirchliche Aufgaben zu erfüllen und
  - 1. von der katholischen Kirche gegründet oder
  - 2. organisatorisch mit der katholischen Kirche verbunden oder
  - 3. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt oder
  - deren Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit der katholischen Kirche zu erfüllen sind.
- (2) Diese Ordnung ist eine Vorschrift im Sinne des § 20 Niedersächsisches Stiftungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Zuständige Kirchenbehörde

Zuständige Kirchenbehörde gemäß § 20 Niedersächsisches Stiftungsgesetz ist das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim (kirchliche Stiftungsbehörde).

## § 3 Kirchliche Anerkennung

- (1) Die kirchliche Anerkennung ist vor Einholung der staatlichen Anerkennung zu beantragen. Sie erfolgt schriftlich und kann nur erteilt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dauernd und nachhaltig gesichert erscheint, der Stiftungszweck kirchlichen Aufgaben dient und die kirchliche Aufsicht satzungsmäßig geregelt ist.
- (2) Die Errichtung einer Stiftung ist im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim zu veröffentlichen.

## § 4 Stiftungsgeschäft und -satzung

- (1) Das Stiftungsgeschäft muss Bestimmungen enthalten über
  - a. Name,
  - b. Sitz,
  - c. Zweck,
  - d. Vermögen,
  - e. Organe der Stiftung,
  - f. kirchliche Aufsicht.

(2) Jede Stiftung muss eine Satzung haben, die Bestandteil des Stiftungsgeschäftes ist.

#### § 5 Stiftungsverwaltung und -vermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. Sie dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn es die Satzung vorsieht oder wenn es zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist. Zuwendungen an die Stiftung sind für den Stiftungszweck zu verwenden, soweit sie nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Organmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Haftung wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit kann nicht ausgeschlossen werden.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur Verschwiegenheit, auch nach ihrem Ausscheiden, verpflichtet.
- (5) Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

#### § 6 Befangenheit

- (1) Mitglieder der Stiftungsorgane dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, wenn sie selbst, der Ehegatte, ein Elternteil, Kinder und Geschwister durch die Beschlussfassung einen Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist (Befangenheit). Dieses gilt auch für die von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Personen mit Ausnahme des Stifters bzw. der diesen vertretenden Personen. Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet das jeweilige Stiftungsorgan unter Ausschluss des Betroffenen; dieser ist vorher zu hören.
- (2) Beschlüsse, die unter Verletzung des Abs. 1 gefasst worden sind, sind unwirksam, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend gewesen sein kann.

#### § 7 Stiftungsaufsicht, Unterrichtung und Prüfung

- (1) Die Stiftungen unterliegen der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde. Die kirchliche Stiftungsbehörde stellt sicher, dass die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und der Stiftungssatzung verwaltet werden und der Wille des Stifters verwirklicht wird.
- (2) Die Stiftungen haben der kirchlichen Stiftungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung zu berichten. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann sich über einzelne Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Die Stiftungsorgane sind zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet.
- (3) Das Vertretungsorgan der Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsbehörde mitzuteilen, wer dem Vertretungsorgan angehört und gegebenenfalls als besonderer Vertreter bestellt worden ist. Die kirchliche Stiftungsbehörde bescheinigt auf Verlangen, wer danach zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist (Vertretungsbescheinigung).
- (4) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die Stiftung aus begründetem Anlass auf deren Kosten prüfen lassen.

#### § 8 Rechenschaftslegung und Abschlussprüfung

- (1) Das Vertretungsorgan der Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Tätigkeitsbericht, der auch Angaben zur derzeitigen und mittelfristigen wirtschaftlichen Situation enthalten muss, einzureichen. Die Jahresrechnung und der Tätigkeitsbericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einzureichen.
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann im Einzelfall auf die Abgabe der in Abs. 1 genannten Nachweise verzichten.
- (3) Wird die Jahresrechnung oder der Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer, einen vereidigten Buchprüfer oder einen Steuerberater geprüft und der Prüfungsbericht der Stiftungsaufsichtsbehörde vorgelegt, bedarf es keiner nochmaligen Prüfung durch die Stiftungsbehörde.

### § 9 Beanstandungen

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

### § 10 Anordnung und Ersatzvornahme

(1) Trifft ein Stiftungsorgan eine gebotene Maßnahme nicht, kann die kirchli-

- che Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt wird.
- (2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung innerhalb der Frist nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Maßnahme auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.
- (3) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist befugt, im Namen der Stiftung Ansprüche auf Schadensersatz gegen Mitglieder der Stiftungsorgane gerichtlich geltend zu machen, sofern dies nicht innerhalb einer bestimmten Frist durch das zuständige Stiftungsorgan geschieht oder die Stiftung dazu nicht in der Lage ist.

## § 11 Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane

- (1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans eine grobe Pflichtverletzung begangen oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines anderen verlangen. Sie kann dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen.
- (2) Ist die Stiftung zur Abberufung des Mitglieds nicht in der Lage oder kommt sie innerhalb einer bestimmten Frist dem Verlangen der kirchlichen Stiftungsbehörde nach Abs. 1 Satz 1 nicht nach, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde das Mitglied abberufen und ein anderes an seiner Stelle berufen.

## § 12 Genehmigungsvorbehalte

- (1) Der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde bedürfen unbeschadet weitergehender Satzungsvorschriften
  - Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert
    - a. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
    - b. Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an stiftungseigenen Grundstücken;
    - c. Annahme von Schenkungen und Zuwendungen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen und Abschluss von Erbverträgen, die jeweils mit einer Verpflichtung belastet sind;
    - d. Aufnahme von Darlehen sowie Abgabe von Garantieerklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen;

- e. Errichtung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen;
- f. Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt;
- g. Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen;
- h. Satzungsänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung von Stiftungen;
- 2. Rechtsgeschäfte bei einem geschuldeten jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 100.000, €, insbesondere Miet-, Pacht- und Leasingverträge;
- 3. bei einem Gegenstandswert von mehr als 100.000,− €
  - a. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt. Im letzteren Fall ist die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen;
  - b. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche.

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Nummern 1.d, 2. und 3. zulassen.

(2) Genehmigungsbedürftige Maßnahmen, Rechtsgeschäfte und Rechtsakte dürfen erst vollzogen werden, wenn die Genehmigung erteilt wurde.

## § 13 Ausführungsbestimmungen

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

## § 14 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt zum 1. Mai 2007 in Kraft. Sie ersetzt die Bestimmungen betreffend kirchliche Stiftungen im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes im Bereich der katholischen Kirche vom 1. August 1981.

Hildesheim, den 23. März 2007

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

## Urkunde

## über die Auflösung der Dekanate Hannover-Mitte/Süd, Hannover-Nord, Hannover-Ost, Hannover-West, Hannover-Süd/West und Hannover-Nord/West sowie über die Errichtung des Dekanates Hannover

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht und nach Anhörung aller zu beteiligenden Personen und Gremien verfüge ich hiermit mit Wirkung zum 1. Mai 2007, 0 Uhr, das Folgende:

#### Artikel 1

- (1) Die Dekanate Hannover-Mitte/Süd, Hannover-Nord, Hannover-Ost, Hannover-West, Hannover-Süd/West und Hannover-Nord/West werden aufgelöst.
- (2) Auf dem Gebiet der nach Abs. 1 aufgelösten Dekanate wird das Dekanat Hannover neu errichtet. Ihm werden die bisher den aufgelösten Dekanaten zugeordneten Pfarrgemeinden eingegliedert.

#### Artikel 2

Das Dekanat Hannover umfasst nachstehend aufgeführte Pfarrgemeinden; diese erhalten die nach der Ortsbezeichnung in Klammern genannten (Kennziffern):

- St. Barbara, Barsinghausen (227001)
- St. Nikolaus, Burgdorf (227002)
- St. Paulus, Burgwedel (227003)
- St. Raphael, Garbsen (227004)
- St. Bonifatius, Gehrden (227005)
- St. Clemens, Hannover (227006)
- St. Elisabeth, Hannover (227007)
- St. Heinrich, Hannover (227008)
- St. Joseph, Hannover (227009)
- St. Bruder Konrad, Hannover (227010)
- St. Maria, Hannover (227011)
- Maria Trost, Hannover-Ahlem (227012)
- Christ-König, Hannover-Badenstedt (227013)
- Hl. Geist, Hannover-Bothfeld (227014)
- St. Bernward, Hannover-Döhren (227015)
- Hl. Engel, Hannover-Kirchrode (227016)
- St. Antonius, Hannover-Kleefeld (227017)
- St. Benno, Hannover-Linden (227018)
- St. Godehard, Hannover-Linden (227019)
- St. Anna, Hannover-Misburg (227020)

- St. Eugenius, Hannover-Mittelfeld (227021)
- St. Maximilian Kolbe, Hannover-Mühlenberg (227022)
- St. Augustinus, Hannover-Ricklingen (227023)
- St. Martin, Hannover-Roderbruch (227024)
- St. Franziskus, Hannover-Vahrenheide (227025)
- St. Michael, Hannover-Wülfel (227026)
- St. Petrus Canisius, Hohnhorst (227027)
- Hl. Kreuz, Isernhagen-Altwarmbüchen (227028)
- St. Oliver, Laatzen (227029)
- Liebfrauen, Langenhagen (227030)
- St. Bernward, Lehrte (227031)
- St. Peter und Paul, Neustadt a. Rbge. (227032)
- St. Bernward, Nienburg (227033)
- St. Marien, Rehburg-Loccum (227034)
- Hl. Geist, Schwarmstedt (227035)
- Hl. Dreifaltigkeit, Seelze (227036)
- St. Maria, Sehnde (227037)
- St. Josef, Sehnde-Bolzum (227038)
- Christ-König, Springe (227039)
- St. Maria Immaculata, Wedemark-Mellendorf (227040)
- St. Bonifatius, Wunstorf (227041)
- St. Hedwig, Wunstorf-Steinhude (227042).

#### Artikel 3

Es gilt die nachstehend veröffentlichte "Satzung für das Dekanat Hannover". Die "Ordnung für die Dekanate im Bistum Hildesheim" vom 1. Februar 2007 findet auf das Dekanat Hannover nur insoweit Anwendung, wie sie nicht der vorgenannten Satzung widerspricht.

Hildesheim, den 23. April 2007

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

## Satzung für das Dekanat Hannover

#### Präambel

Die Ordnung für die Dekanate im Bistum Hildesheim vom 1. Februar 2007 ist für das Dekanat Hannover verbindlich.

Die besondere Tradition in der Region Hannover mit 6 Dekanaten und der bisherigen Tätigkeit des "Katholikenrates für die Region Hannover" berücksichtigt die vorliegende "Satzung für das Dekanat Hannover".

Die vorliegende Satzung ist befristet für die Amtsperiode 2007–2011. Sie dient zusammen mit der Ordnung für die Dekanate der Erprobung und der Sammlung von Erfahrungen, die in die Abfassung einer endgültigen Satzung für das Dekanat Hannover einfließen werden.

## § 1 - Das Dekanat

Das Dekanat Hannover ist der Zusammenschluss der Pfarrgemeinden, Verbände und kirchlichen Einrichtungen in der Region Hannover im Bistum Hildesheim; es koordiniert die Kräfte des Laienapostolats und fördert die apostolische Tätigkeit in der Region Hannover.

## § 2 – Aufgabe

Das Dekanat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 2.1 Die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholiken in der Region in der Öffentlichkeit zu vertreten;
- 2.2 Anregungen für das Wirken der Katholiken in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern;
- 2.3 zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen sowie den Dechanten zu beraten;
- 2.4 gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken in der Region Hannover vorzubereiten und durchzuführen;
- 2.5 die Pfarrgemeinden, Verbände und Einrichtungen in ihrer Arbeit zu unterstützen.

### § 3 – Organe

Organe des Dekanates sind:

- 3.1 der Dechant
- 3.2 der Dekanatspastoralrat

## § 4 – Dekanatspastoralrat der Region Hannover

- 4.1 Der Dekanatspastoralrat besteht aus
  - a) dem Dechanten,
  - b) den Pfarrern der Pfarrgemeinden der Region,
  - c) einem zu entsendenden Mitglied eines jeden Pfarrgemeinde- bzw. Katholikenrates,
  - d) bis zu sechs Delegierten der Verbände aus der Region,
  - e) drei Delegierten aus kirchlichen Einrichtungen bzw. der Kategorialseelsorge,
  - f) einer/einem Delegierten der Ordensgemeinschaften,
  - g) einer/einem Delegierten der Berufsgruppe der Gemeinderefentinnen/referenten,
  - h) der/dem Pastoralreferentin/-en für das Regionaldekanat Hannover,
  - i) einem Delegierten der Diakone,
  - j) je einer/einem Delegierten aus den Missionen für die Katholiken anderer Muttersprache, die/der von diesen benannt wird,
  - k) bis zu sieben weiteren Personen, die vom Dechanten nach Anhörung der anderen Mitglieder (Buchst. a-j) berufen werden.
- 4.2 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Dekanatspastoralrates mit beratender Stimme teil.
- 4.3 Der Dekanatspastoralrat tritt mindestens zweimal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies verlangt.
- 4.4 Der Dekanatspastoralrat fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4.5 Für Bereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und der ständigen Mitarbeit des Dekanatspastoralrates bedürfen, können Sachausschüsse eingerichtet werden.
- 4.6 Zur Beratung aktueller Fragen kann der Dekanatspastoralrat "Ad-hoc-Ausschüsse" bilden.
- 4.7 Der Dekanatspastoralrat wählt die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- 4.8 Der Dekanatspastoralrat wählt aus seiner Mitte drei ehrenamtlich tätige Personen, die in den Diözesanrat entsandt werden.
- 4.9 Der Dekanatspastoralrat wirkt mit bei der Wahl des Dechanten. Das Wahlverfahren ist in einer gesonderten Ordnung geregelt.

#### § 5 – Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt zum 1. Mai 2007 in Kraft. Sie gilt ad experimentum für die Dauer der Amtszeit der jetzigen Dekanatspastoralräte.

Hildesheim, den 23. April 2007

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

## Statut des Priesterrates der Diözese Hildesheim – Änderung –

Das Statut des Priesterrates der Diözese Hildesheim vom 6. Mai 2006 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 2006, S. 107–109) wird wie nachstehend geändert:

- In § 2 Abs. 2 wird am Ende der Aufzählung eingefügt: "– der Dechant des Dekanates Hannover."
- 2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Gewählte Mitglieder sind:

- die Dechanten.
- drei von den Priestern im aktiven Dienst des Dekanates Hannover aus ihrem Kreise gewählte Priester,
- ein von den Kaplänen aus ihrem Kreise gewählter Vertreter,
- ein von den Ruhestandsgeistlichen aus ihrem Kreis gewählter Vertreter,
- ein von den Priestern der Ordensinstitute oder Gesellschaften des apostolischen Lebens mit kanonischem Wohnsitz im Bistum Hildesheim aus ihrem Kreis gewählter Priester."

Die vorstehende Änderung tritt zum 1. Mai 2007 in Kraft.

Hildesheim, den 23. April 2007

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

## Urkunde über die Errichtung der Stiftung "Kirche sein – Region Hannover"

#### Artikel 1

Der Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinden in Hannover errichtet hiermit nach Beschluss der Verbandsvertretung vom 08.11.2005 eine rechtsfähige kirchliche Stiftung privaten Rechts im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes mit dem Namen "Kirche sein – Region Hannover". Die Stiftung hat ihren Sitz in Hannover.

#### Artikel 2

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der katholischen Kirche in der Region Hannover.

Dieser Zweck wird erfüllt durch eigene Aktivitäten der Stiftung wie auch durch das Anwerben von Zuwendungen und Spenden sowie die Anregung zur Errichtung von unselbstständigen Stiftungen durch private Stifterinnen und Stifter, deren Stiftungszweck im Rahmen der Stiftung "Kirche sein – Region Hannover" erfüllbar sind.

#### Artikel 3

Der Stiftung wird ein Grundstockvermögen von 50.000,− € zugesichert. Eigentümerin dieses Anfangskapitals ist der Gesamtverband in Hannover.

#### Artikel 4

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

#### Artikel 5

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung ordnet die Stiftungssatzung; sie ist Anlage zu dieser Urkunde.

Hannover, den 8. November 2005

L.S.

Propst Klaus Funke Vorsitzender des Gesamtverbandes

Marlis Kaldenhoff Mitglied des Gesamtverbandes

Richard Hecke Mitglied des Gesamtverbandes

## Satzung der Stiftung "Kirche sein – Region Hannover"

## § 1 Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts nach § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
- (2) Der Name der Stiftung lautet "Kirche sein Region Hannover".
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hannover.
- (4) Die Stiftung kooperiert mit dem Gesamtverband der katholischen Kirchen in Hannover.

#### § 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt kirchliche Zwecke und Zwecke des Wohlfahrtswesens.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der katholischen Kirche in der Region Hannover.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht z.B. durch Förderung und Unterstützung in den Bereichen:
  - Förderung von Maßnahmen für sozial Benachteiligte
  - pastorale und caritative Projekte
  - kirchlich-kulturelle Angebote
  - katholische Kindertagesstätten und Schulen
  - Jugendarbeit und Jugendaustausch
  - Familien- und Seniorenarbeit.
  - Erwachsenenbildung
  - wissenschaftliche Begleitung kirchlicher Art
  - Diaspora und Mission
  - kirchliche Arbeit im Ausland
  - Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen der Ökumene
  - Unterhalt von Kirchen und kirchlichen Gebäuden
- (4) Der Stiftungszweck wird darüber hinaus verwirklicht durch das Anwerben von Zustiftungen und Spenden sowie die Anregung zur Errichtung von unselbstständigen Stiftungen mit Namensgebung und Zwecksetzung durch private Stifterinnen und Stifter, deren Stiftungszweck im Rahmen der Stiftung "Kirche sein Region Hannover" erfüllbar sind.

## § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos t\u00e4tig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Stiftungsvermögen; Treuhandvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus der Stiftungsurkunde.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert und in seinem Substanzwert zu erhalten.
- (3) Zustiftungen sind zulässig und erwünscht. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Vorstandes zum Zweck der Vermögensumschichtung veräußert werden, soweit der Stifter nichts anderes verfügt hat.
- (4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

## § 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen; Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## § 6 Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) Der Stiftung können Zuwendungen gemacht werden, die der Erfüllung des Stiftungszweckes entsprechen. Die Stiftung wird diese dem Willen des Spenders entsprechend verwenden.
- (2) Über die Verwendung von nicht zweckgebundenen Zuwendungen entscheidet der Vorstand, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

## § 7 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 8 Organ der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Regionaldechant ist geborenes Mitglied des Vorstandes und dessen Vorsitzender.
  - Der Vorstand besteht aus insgesamt mindestens fünf bis zu sieben Personen. Die Vorstandsmitglieder werden vom Gesamtverband aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt und in den Vorstand entsandt.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/einen stellvertretende/n Vorsitzenden des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden und die/den stellvertretende/n Vorsitzenden gemeinsam. Der Vorsitzende kann diese Aufgabe an ein anderes Mitglied des Vorstandes delegieren.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes ist identisch mit der Amtszeit als Mitglied des Gesamtverbandes und des Katholikenrates. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, ist umgehend ein neues Mitglied zu wählen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

### § 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und das Stiftungsvermögen. Ferner überwacht er die Verwirklichung der Zwecke der Stiftung.
- (2) Weitere Aufgaben sind die Erstellung des Jahresvoranschlages und die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht-, Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

#### § 11 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Bischöflichen Generalvikariates der Diözese Hildesheim.
- (2) Insoweit gelten die Bestimmungen, betreffend kirchliche Stiftungen im

Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes im Bereich der Katholischen Kirche (KiBestNStiftG) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## § 12 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann eine Änderung der Satzung vornehmen, wenn ihm die Anpassung an neue Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung darf hierbei in ihrem Wesen nicht verändert werden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde.

## § 13 Änderung des Stiftungszweckes; Auflösung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand die Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
- (2) Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Gesamtvermögen an das Bistum Hildesheim, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Region Hannover zu verwenden hat.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hannover, den 8. November 2005

L.S.

Propst Klaus Funke Vorsitzender des Gesamtverbandes

Marlis Kaldenhoff Mitglied des Gesamtverbandes

Richard Hecke Mitglied des Gesamtverbandes

## Anerkennung der Stiftung "Kirche sein – Region Hannover"

Als zuständige kirchliche Stiftungsbehörde gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nieders. GVBl. S. 119) in der Fassung vom 20.12.1985 (Nieders. GVBl. S. 609) erkennen wir die mit dem Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Stiftung "Kirche sein – Region Hannover" vom 08.11.2005 und der beigefügten Stiftungssatzung errichtete Stiftung als kirchliche Stiftung an.

Hildesheim, den 19. Dezember 2005

L.S.

Prälat Bernert Ständiger Vertreter des Diözesanadminstrators

## Anerkennung der Niedersächsischen Landesregierung

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Regierungsvertretung Hannover, hat mit Schreiben vom 29. März 2007 (Aktenzeichen RV H 2.02 / 11741 – K 40) die Stiftung "Kirche sein – Region Hannover" mit Sitz in Hannover gem. § 80 BGB i. V. m. den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. Seite 514) anerkannt.

Hannover, den 29. März 2007

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport – Regierungsvertretung Hannover – RV H 2.02 / 11741 K 40

## Urkunde über die Errichtung der Stiftung "Katholische Altenhilfe im Bistum Hildesheim"

Kirche und ihre Caritas setzen sich in christlicher Nächstenliebe insbesondere für die Schwachen und Benachteiligten in unserer Gesellschaft ein. Alte, kranke und hilfebedürftige Menschen in ihrer Würde bis zum Ende ihres Lebens zu schützen, sie vor Ausgrenzung und Vereinsamung zu bewahren, sie zu betreuen und zu pflegen sind zentrale Ziele katholischer Altenarbeit. Das Bistum Hildesheim und der Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V. fühlen sich in einer sich demografisch stark verändernden Gesellschaft diesen Zielen verpflichtet und gründen die Stiftung "Katholische Altenhilfe im Bistum Hildesheim".

#### Artikel 1

(1) Die Stiftung wird als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes errichtet und trägt den Namen

## Stiftung "Katholische Altenhilfe im Bistum Hildesheim".

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hildesheim.
- (3) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihres Zweckes Einrichtungen übernehmen, sich an Einrichtungen beteiligen oder selbst solche errichten.

#### Artikel 2

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Werke christlicher Nächstenliebe. Der Stiftungszweck ergibt sich aus dem Selbstverständnis und der Zielsetzung der Caritas als einer Wesensäußerung der Katholischen Kirche.
- (2) Zweck der Stiftung ist im Einzelnen:
  - Die Förderung der vorpflegerischen, ambulanten und stationären Altenhilfe durch die Beteiligung an und die Führung von Pflegeeinrichtungen, die Erbringung von Serviceleistungen sowie die Aus- und Weiterbildung des Personals.
  - 2. Die Förderung und Unterstützung von Alten- und Pflegeheimen als Einrichtungen der Altenhilfe, die Förderung und Unterstützung von Schulen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich der Kranken- und Altenpflege, die Förderung und Unterstützung der Katholischen Kirche im Rahmen ihrer seelsorglichen und caritativen Tätigkeiten sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Vergabe oder Unterstützung von Forschungsaufträgen.

(3) Der Zweck wird erfüllt durch eigene Aktivitäten der Stiftung sowie durch die Förderung und Unterstützung von Initiativen und Maßnahmen, die den Zweck der Stiftung verfolgen.

#### Artikel 3

Als Grundstockvermögen wird ein Betrag in Höhe von 100.000,— € eingebracht, der je zur Hälfte vom Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V. und vom Bistum Hildesheim aufgebracht wird.

#### Artikel 4

Organe der Stiftung sind

- 1. der Stiftungsvorstand
- 2. der Stiftungsrat.

#### Artikel 5

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung ordnen sich nach der Stiftungssatzung, die eine Anlage zur Urkunde ist.

Hildesheim, den 31. Januar 2007

Für den Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.:

Dr. Hans-Jürgen Marcus Diözesan-Caritasdirektor Elisabeth Stankowski stelly. Caritasdirektorin

Für das Bistum Hildesheim:

L.S.

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

## Satzung der Stiftung "Katholische Altenhilfe im Bistum Hildesheim"

#### Präambel

Kirche und ihre Caritas setzen sich in christlicher Nächstenliebe insbesondere für die Schwachen und Benachteiligten in unserer Gesellschaft ein. Alte, kranke und hilfebedürftige Menschen in ihrer Würde bis zum Ende ihres Lebens zu schützen, sie vor Ausgrenzung und Vereinsamung zu bewahren, sie zu betreuen und zu pflegen sind zentrale Ziele katholischer Altenarbeit.

Das Bistum Hildesheim und der Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V. fühlen sich in einer sich demografisch stark verändernden Gesellschaft diesen Zielen verpflichtet. Sie gründen die Stiftung "Katholische Altenhilfe im Bistum Hildesheim", um in einer gemeinnützigen Dachorganisation zentrale Steuerung, Beteiligungen und Trägerschaften der vorpflegerischen, ambulanten und stationären Altenhilfe im Bistum Hildesheim zu organisieren.

Der Stiftungszweck ergibt sich aus dem Selbstverständnis und der Zielsetzung der Caritas als einer Wesensäußerung der Katholischen Kirche. Die Stiftung untersteht im Innenverhältnis der Aufsicht des Bischofs von Hildesheim. Sie wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes, die Mitarbeitervertretungsordnung sowie sonstige vom Bischof erlassene Vorschriften für die Beschäftigung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der jeweils gültigen Fassung an.

### § 1 – Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und trägt den Namen Stiftung "Katholische Altenhilfe im Bistum Hildesheim".
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hildesheim.

#### § 2 – Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Werke christlicher Nächstenliebe. Der Stiftungszweck ergibt sich aus dem Selbstverständnis und der Zielsetzung der Caritas als einer Wesensäußerung der Katholischen Kirche in Fortschreibung der Intentionen der Stifter, nämlich des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e.V. und des Bistums Hildesheim. Die Stiftung ist Mitglied im Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V. und erbringt damit Leistungen im Bereich der freien Wohlfahrtspflege.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (3) Zweck der Stiftung ist die Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung katholischer Altenarbeit, Altenhilfe und Altenpflege im Bistum Hildesheim. Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch
  - 1. den Betrieb, die Beteiligung an und die Führung von gemeinnützigen Einrichtungen im Sinne des Stiftungszweckes
  - 2. die Erbringung von Serviceleistungen
  - 3. die Aus- und Weiterbildung des Personals
  - 4. die Förderung und Unterstützung von Alten- und Pflegeheimen
  - 5. die Förderung und Unterstützung von Schulen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich der Kranken- und Altenpflege
  - 6. die Förderung und Unterstützung der Katholischen Kirche im Rahmen ihrer seelsorglichen und caritativen Tätigkeiten
  - 7. die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Vergabe oder Unterstützung von Forschungsaufträgen.
- (4) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihres Zweckes Einrichtungen übernehmen, sich an bestehenden Einrichtungen beteiligen oder solche selbst errichten. Ferner kann die Stiftung zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke einer Hilfsperson im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung 1977 bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 – Stiftungsvermögen und Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 100.000 EUR.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Stiftungseinrichtungen in ihrem Bestand zu erhalten.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Zustiftung bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung für den laufenden Aufwand gemäß § 58 Nrn. 7a, 11 und 12 AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

### § 4 – Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Satzungszwecke Erträge einer Rücklage zuführen, sofern dieses die steuerrechtlichen Vorschriften zulassen. Freie Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden.
- (3) Die Stifter und die Begünstigten haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

## § 5 – Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
  - 1. der Stiftungsvorstand
  - der Stiftungsrat.

### § 6 – Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, die der römisch-katholischen Kirche angehören müssen. Im Einzelnen sind dies
  - 1. ein vom Caritasrat des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e.V. zu berufendes Mitglied als Vorsitzende/r
  - ein vom Bischof zu berufendes Mitglied als stellvertretende/r Vorsitzende
  - 3. der/die Geschäftsführer/in, der/die vom Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V. bestellt wird.
    - Das Vorstandsmitglied nach Nr. 1 kann vom Caritasrat des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim abberufen werden.
    - Die Vorstandsmitglieder nach Nr. 2 und 3 können vom Bischof abberufen werden.
- (2) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haften der Stiftung nur für Schäden, die aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 7 – Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Gegenseitige Vollmachten zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung können erteilt werden.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes für das Land Niedersachsen, der Stiftungsordnung des Bistum Hildesheim und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere die Leitung der Stiftung, die strategische Planung, Koordination und Kontrolle der Aktivitäten der Stiftung sowie die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Der Stiftungsvorstand stellt den Jahresabschluss der Stiftung auf.
- (4) Der Stiftungsrat erlässt für den Stiftungsvorstand und für den/die Geschäftsführer/in eine Geschäftsordnung. Bei der Einrichtung, Übertragung oder Schließung von Einrichtungen und dem Erwerb oder der Übertragung von Beteiligungen an Einrichtungen ist die Zustimmung des Stiftungsrates einzuholen.

## § 8 – Zusammensetzung sowie Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) Die Stiftung hat einen Stiftungsrat. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zur gleichen Zeit Vorstandsmitglieder oder Arbeitnehmer der Stiftung oder Arbeitnehmer von mit der Stiftung verbundenen Einrichtungen bzw. Unternehmen sein.
- (2) Der Stiftungsrat setzt sich aus bis zu fünf Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Bischof von Hildesheim berufen.
- (3) Es sollen Personen in den Stiftungsrat berufen werden, die die Gewähr für eine bestmögliche Verwirklichung des Stiftungszweckes bieten. Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis Nachfolger berufen sind. Der Bischof kann Mitglieder des Stiftungsrates abberufen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Abberufung, Ausscheiden aus dem Amt und mit Vollendung des 73. Lebensjahres, ab dem Jahr 2012 mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amts-

- periode aus, so gilt die Berufung eines neuen Stiftungsratsmitglieds nur für die restliche Dauer der Amtszeit.
- (5) Der Bischof beruft die/den Vorsitzende/n. Die/den stellvertretende/n Vorsitzende(n) wählt der Stiftungsrat.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden ist dabei erforderlich.
- (7) Der Stiftungsrat entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Stiftungsrates teil, sofern dieser nicht etwas anderes beschließt.
- (9) Die Sitzungen des Stiftungsrates sollen nach Bedarf, mindestens einmal im Quartal, stattfinden. Der Stiftungsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn der Stiftungsvorstand oder zwei Mitglieder des Stiftungsrates die Einberufung unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen.
- (10) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögenswerte zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Aufwendungsersatz und ein Sitzungsgeld.
- (11) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage dieser Stiftungssatzung.
- (12) Die Einberufung der Sitzung des Stiftungsrates und die Aufstellung der Tagesordnung sind Sache der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich zu erfolgen. Hierbei sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben.

### § 9 – Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Aufgabe des Stiftungsrates ist es,
  - 1. den Stiftungsvorstand zu überwachen, die Beachtung des Stifterwillens und die ordnungsgemäße Verwendung der Stiftungserträgnisse sicherzustellen sowie das Stiftungsvermögen zu erhalten,
  - 2. die Grundsätze der Stiftungstätigkeit festzulegen,
  - 3. den Tätigkeitsbericht des Stiftungsvorstandes entgegenzunehmen und den Jahresabschluss festzustellen.
  - 4. eine Geschäftsordnung gemäß § 7 Abs. 4 für den Stiftungsvorstand und für den/die Geschäftsführer/in zu erlassen,
  - 5. den Abschlussprüfer zu bestellen,

- 6. nach Maßgabe der jeweiligen Gesellschaftsverträge die Aufsichtsorgane für die Gesellschaften zu berufen, an denen die Stiftung beteiligt ist.
- (2) Der Stiftungsrat stellt einmal jährlich fest, ob der Stiftungszweck gefördert wurde und das Stiftungsvermögen erhalten blieb.

## § 10 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11 – Buchführung, Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht

Die Stiftung führt eine ordnungsmäßige Buchführung und stellt einen Jahresabschluss sowie einen Tätigkeitsbericht auf. Der Jahresabschluss ist jährlich unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) zu prüfen. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers obliegt dem Stiftungsrat.

## § 12 – Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen einen neuen Stiftungszweck beschließen. Ferner kann der Stiftungsvorstand der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszweckes benötigt wird.
- (2) Die Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Stiftungsratsmitglieder, der Einwilligung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e.V., der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates Hildesheim als Stiftungsaufsichtsbehörde und der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Der neue Stiftungszweck muss dem Zweck nach § 2 Abs. 3 und Abs. 4 möglichst nahe kommen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Stiftungsratsmitglieder. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats Hildesheim als Stiftungsaufsichtsbehörde.

### § 13 – Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu

erfüllen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder, der Einwilligung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e.V., der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates Hildesheim als Stiftungsaufsichtsbehörde sowie der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

### § 14 – Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen nach Ausgleich der Verbindlichkeiten an den Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V. und das Bistum Hildesheim; sollten diese nicht mehr bestehen, an eine oder mehrere gemeinnützige Körperschaft/en in Abstimmung mit der Finanzverwaltung. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige, kirchliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 15 – Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde

Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist nach § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim. Die kirchlichen und staatlichen stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Im Übrigen gelten die jeweiligen vom Bischof erlassenen Regelungen über die kirchliche Stiftungsaufsicht in ihrer jeweiligen geltenden Fassung.

Hildesheim, den 31. Januar 2007

Für den Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.:

Dr. Hans-Jürgen Marcus Diözesan-Caritasdirektor Elisabeth Stankowski stelly. Caritasdirektorin

Für das Bistum Hildesheim:

L.S.

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

## Anerkennung der Stiftung "Katholische Altenhilfe im Bistum Hildesheim"

Als zuständige kirchliche Stiftungsbehörde gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nieders. GVBl. S. 119) in der Fassung vom 23.11.2004 (Nieders. GVBl. S. 514) erkennen wir die mit dem Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Stiftung "Katholische Altenhilfe im Bistum Hildesheim" vom 31.01.2007 und der beigefügten Stiftungssatzung errichtete Stiftung als kirchliche Stiftung an.

Hildesheim, den 13. Februar 2007

L.S.

Dr. Werner Schreer Generalvikar

## Anerkennung der Niedersächsischen Landesregierung

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Regierungsvertretung Hannover, hat mit Schreiben vom 29. März 2007 (Aktenzeichen RV H 2.02 / 11741 – K 41) die Stiftung "Kirche sein – Region Hannover" mit Sitz in Hannover gem. § 80 BGB i. V. m. den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. Seite 514) anerkannt.

Hannover, den 29. März 2007

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport – Regierungsvertretung Hannover – RV H 2.02 / 11741 K 41

## Einladung zur Mitarbeitertagung des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken im Bistum Hildesheim und zum diamantenen Priesterjubiläum von Prälat Stoffers am 3. Juni 2007 in St. Andreasberg, St. Andreas

Im Einverständnis mit Herrn Dechant Raymund Bernd Schwingel in St. Andreasberg lade ich Sie zu unserer diesjährigen Begegnungstagung der Mitarbeiter des Bonifatiuswerkes am 3. Juni 2007 nach St. Andreasberg im Oberharz recht herzlich ein.

In diesem Jahr steht neben der Begegnung und Information über unsere Diasporaanliegen auch die Feier meines 60-jährigen Priesterjubiläums, das ich gern in meiner früheren Gemeinde auch mit Ihnen zusammen begehen möchte.

## Unsere **Tagung** wird sich wie folgt gestalten:

10.00 Uhr	Eucharistiefeier in der StAndreas-Kirche, Hilfe-Gottes- Teich-Weg 2, oberhalb des Bergbaumuseums Samson
11.30 Uhr	Empfang im Pfarrsaal
13.00 Uhr	Mittagessen und Begegnung
14.00 Uhr	kurzer Rundgang durch den heilklimatischen Luftkurort oder Besichtigung des Bergbaumuseums Samson
16.00 Uhr	Kaffeestunde
gegen 17.00 Uhr	Ende der Tagung

Parkplätze sind unmittelbar bei der Kirche sowie am nahegelegenen Sportplatz unterhalb der Kirche am Bergbaumuseum Samson vorhanden. Auch vor dem Kurhaus ist ein großes kostenpflichtiges Parkplatzgelände.

Tagungskosten entstehen nicht, Fahrtkosten mögen örtlich aufgebracht werden.

Zur Tagung eingeladen sind nicht nur die Mitarbeiter(-innen) und Sammler(-innen) in den Pfarrgruppen des Bonifatiuswerks, sondern auch Mitglieder der Pfarrgremien, die sich für die Diaspora interessieren und engagieren. Auch Begleitpersonen, Jugendliche und Kinder sind willkommen.

## Anmeldungen erbeten an:

Bonifatiuswerk im Bistum Hildesheim, z. Hd. Frau Milewsky, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. 05121/307-221, Fax: 05121/307-477, E-Mail: christiane.milewsky@bistum-hildesheim.de

Hildesheim, den 4. April 2007

Prälat Willi Stoffers Diözesanvorstand des Bonifatiuswerks

#### **Priesterweihe**

Am Samstag, dem 26. Mai 2007, um 10.00 Uhr wird Herr Bischof Norbert Trelle im Marien-Dom zu Hildesheim folgende Diakone zu Priestern weihen:

- Thomas Mogge aus der Gemeinde St. Josef in Holzminden
- 2. Thomas Marx aus der Gemeinde St. Cyriakus in Heyerrode/Eichsfeld
- Adam Ulatowski aus der Gemeinde St. Andreas Bobola in Stettin/Polen

Hildesheim, den 20. April 2007

Regens Dr. Hennecke Priesterseminar Hildesheim

## Firmungen 2008

#### I. Dekanatsmäßige Firmungen

Für das Jahr 2008 sind in folgenden Dekanaten Pastoralbesuche vorgesehen:

Alfeld-Detfurth Weihbischof Koitz

Bremen-Nord Weihbischof Schwerdtfeger Weihbischof Schwerdtfeger

Braunschweig Bischof Trelle

Die Termine der Pastoralbesuche und Firmungen in diesen Dekanaten mögen durch den Dechanten mit dem jeweiligen Bischof, der zum Pastoralbesuch kommt, festgelegt werden.

Etwa ein Jahr vor dem Pastoralbesuch lädt der Dechant den Bischof zum Dies ein, damit Einzelheiten besprochen werden können.

## II. Zusatzfirmungen

In der Regel wird das Firmsakrament im Zusammenhang mit dem Pastoralbesuch gespendet. Zusatzfirmungen in kürzeren Zeitabständen sind möglich, wenn es die Zahl der Firmbewerber nahe legt. Dabei besteht der dringende Wunsch, den Dekanats-Rhythmus nicht aus den Augen zu verlieren und sich jeweils in dem betreffenden Jahr einzufügen.

Als Firmtage kommen in der Regel infrage: Samstage, Sonntage und Feiertage.

Wir bitten, alle Zusatzfirmungen für 2008 bis spätestens 15. Mai 2007 an das Bischöfliche Sekretariat, Domhof 25, 31134 Hildesheim, zu melden.

Hildesheim, den 21. März 2007

Bischöfliches Generalvikariat

## Ergänzende Haushaltsrichtlinien 2007 für die Kirchengemeinden und ihre Einrichtungen

## I. Erstattungen von Heizkosten für kirchliche Dienstwohnungen

Der Nds. Minister der Finanzen hat das Heizkostenentgelt je qm beheizbare Wohnfläche bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen festgesetzt. Künftig sind die Werte für die Heizkostenentgelte für Heizöl, Gas und feste Brennstoffe (z.B. Kohle) unter dem Begriff "Fossile Brennstoffe" zusammengefasst.

Für den Abrechnungszeitraum vom 01.07.2005 bis zum 30.06.2006 ergeben sich folgende Festsetzungen:

a) Fossile Brennstoffe (Heizöl, Gas, feste Brennstoffe)
 b) Fernheizung
 10,26 €
 10,56 €

Demgemäß sind für die Abrechnung der Heizkosten zur Jahresrechnung 2005 folgende Beträge zugrunde zu legen:

#### Zeitraum 01, 01, 2005 bis 30, 06, 2005:

- a) Fossile Brennstoffe (Heizöl, feste Brennstoffe) = 60% von 8,13 € = 4,88 €
- b) Fossile Brennstoffe (Gas) = 60% von  $8.72 \in 5.23 \in$
- c) Fernheizung = 60% von  $8.82 \in 5.29 \in$

#### Zeitraum 01. 07. 2005 bis 31. 12. 2005:

- a) Fossile Brennstoffe (Heizöl, feste Brennstoffe)= 40% von 10,26 € = 4,10 €
- b) Fossile Brennstoffe (Gas) = 40% von  $10,26 \in = 4,10 \in$
- c) Fernheizung = 40% von  $10,56 \in 4,22 \in$

Endgültige Erstattungsbeträge	2005 bei Verwendung von	
a) Fossile Brennstoffe (Heizöl, feste Brennstoffe)	01. 01. 05–30. 06. 05 = + 01. 07. 05–31. 12. 05 =	4,88 €/qm 4,10 €/qm
		8,98 €/qm
	zuzügl. Warmwasser 22% =	1,98 €/qm
		10,96 €/qm
b) Fossile Brennstoffe (Gas)	01. 01. 05–30. 06. 05 = + 01. 07. 05–31. 12. 05 =	5,23 €/qm 4,10 €/qm
		9,33 €/qm
	zuzügl. Warmwasser 22% =	2,05 €/qm
		11,38 €/qm
c) Fernheizung	01. 01. 05–30. 06. 05 = + 01. 07. 05–31. 12. 05 =	5,29 €/qm 4,22 €/qm 9,51 €/qm
	zuzügl. Warmwasser 22% =	2,09 €/qm
		11,60 €/qm

Liegen die tatsächlichen Zahlungen des Dienstwohnungsinhabers höher, sind die Differenzbeträge dem Dienstwohnungsinhaber zu erstatten, liegen sie niedriger, sind sie nachzufordern.

## II. Jahresrechnung 2006

Für die Jahresrechnung 2006 setzen wir die maßgebenden Erstattungsbeträge vorläufig wie folgt fest:

a) Fossile Brennstoffe (Heizöl, f	este Brennstoffe)	10,26 €/qm
	zuzügl. Warmwasser 22% +	2,26 €/qm
		12,52 €/qm
b) Fernheizung		10,56 €/qm
	zuzügl. Warmwasser 22% +	2,32 €/qm
		12,88 €/qm

Hildesheim, den 20. April 2007

Bischöfliches Generalvikariat

## Sportwerkwoche für Priester und Diakone

Peking 2008: Sportereignis – oder mehr?

DJK-Bildungs- und Sportzentrum "Kardinal von Galen" Münster/Westfalen 27. bis 31. August 2007

Der Arbeitskreis "Kirche und Sport" und der DJK-Sportverband laden alle interessierten Priester und Diakone zu einer Sportwerkwoche vom 27.08.—31.08.2007 in das DJK-Bildungs- und Sportzentrum "Kardinal von Galen" nach Münster/Westfalen ein.

Die Leitung der Sportwerkwoche liegt in den Händen von:

Pfr. Hans-Gerd Schütt

Bundesbeirat des DJK-Sportverbandes, Sport und Olympiapfarrer

Wolfgang Rölver

Sportlehrer und Bildungsreferent des DJK-Diözesanverbandes Aachen

## **Anmeldung und Information:**

Arbeitsstelle "Kirche und Sport"

Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf

Tel.: 02 11/9 48 36 13 Fax: 02 11/9 48 36 36 E-Mail: funder@djk.de

#### Exerzitien

## Exerzitien für Priester, Ordensleute und Diakone im Stift Fiecht von Montag, 27.8.2007, bis Samstag, 1.9.2007

Thema: "Mein Gott bist du, in Sehnsucht suche ich dich."

Die Entscheidung, sich für diese Exerzitientage anzumelden, ist der Anfang, Ihre Verheißung zu entdecken. Das Aufbrechen beginnt mit der treibenden Sehnsucht in Ihnen. Innehalten und Besinnen laden Sie ein, Ihrer göttlichen Spur zu folgen.

**Elemente:** Zwei Vorträge am Tag, durchgehendes Schweigen, persönliches Beten mit einem Bibeltext. Begleitgespräch möglich, Übungen für ein waches Leibbewusstsein. Teilnahme am Chorgebet der Mönche ist möglich.

Die Exerzitiengebühr für die Tage beträgt insgesamt 70,- Euro.

**Exerzitienbegleitung:** P. Raphael Gebauer OSB

**Anmeldung erbeten an:** E-Mail: raphael@st-georgenberg.at

Telefon: 00 43 (0) 52 42/6 37 86

Anschrift: P. Raphael Gebauer OSB, Stift Fiecht,

A-6134 Vomp, Fiecht 4

## Kurzexerzitien für Priester und Diakone Kurzexerzitien mit Texten aus der Geheimen Offenbarung Einzelexerzitien mit Stillschweigen, Impulsen und der Möglichkeit zum Einzelgespräch

**Termin:** 26.11.2007, 17.00 Uhr bis 30.11.2007, 10.00 Uhr

**Elemente:** • täglich 2 x Impuls

Eucharistiefeier

Möglichkeit zum Einzelgespräch

Stillschweigen

**Zielgruppe:** Priester, Diakone

**Veranstalter:** Referat für spirituelle Bildung – Bereich Exerzitienarbeit

**Leitung:** P. Gundikar Hock SJ

**Referent(-en):** P. Gundikar Hock SJ

Veranstaltungsort: Exerzitienhaus Kloster Marienrode

Auf dem Gutshof 1

31139 Hildesheim-Marienrode

**Anmeldung:** Referat für spirituelle Bildung – Bereich Exerzitienarbeit

E-Mail: spirituelle.bildung.afb@bistum-hildesheim.de

Telefon: (0 51 21) 1 79 15-47 Fax: (0 51 21) 1 79 15-42 Neue Straße 3, 31134 Hildesheim Anmeldung bis: 26.10.2007

**Kosten:** € 174,–

#### Diözesannachrichten

Bischof Norbert Trelle hat folgende Versetzungen bzw. Ernennungen ausgesprochen:

#### Dechant Herman Spicker

Entpflichtung als Dechant des Dekanates Celle zum 05.03.2007.

Entpflichtung als Pfarrer von Celle, St. Johannes der Täufer zum 05.03.2007.

## Änderungen:

Domkapitular Heinz-Günter Bongartz

Telefon privat: 05121/307-116

Pfarrer i.R. Josef Switala, Gieboldehausen

Telefon: 0 55 28/2 00 26 06

#### **Postanschrift:**

Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz Veltheim Hauptstraße 14 38162 Cremlingen E-Mail: heilig.kreuz.veltheim@t-online.de www.heilig-kreuz-veltheim.de

#### Adressenänderung:

Caritasverband für das Dekanat Bremen-Nord e.V. Gerhard-Rohlfs-Straße 17/18, 28757 Bremen neue FAX-Nummer: 04 21/6 60 77-55

neue Bankverbindung: Darlehnskasse Münster eG, BLZ 400 602 65, Konto-Nr.

333 307 00

#### Verstorben:

Am 21.03.2007 verstarb die Gemeindereferentin i.R. Angela **Pieper**, zuletzt wohnhaft Raithstraße 5, 27572 Bremerhaven.

## Korrektur zum Kirchlichen Anzeiger Nr. 3/2007

Der Kirchliche Anzeiger Nr. 3/2007 wurde irrtümlicherweise mit der Seitenzahl 73 begonnen. Korrekt wäre jedoch die Seitenzahl 61 gewesen.

Für den Jahresband 2007 wird die Ausgabe Nr. 3/2007 mit den richtigen Seitenzahlen nachgedruckt. Um weitere Nachdrucke zu vermeiden, beginnt dieser Kirchliche Anzeiger Nr. 4/2007 mit der korrekten Seitenzahl 93.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. 0 51 21/307-221 Herstellung: Druckhaus Köhler, Harsum. Bezugspreis: jährlich 25 €